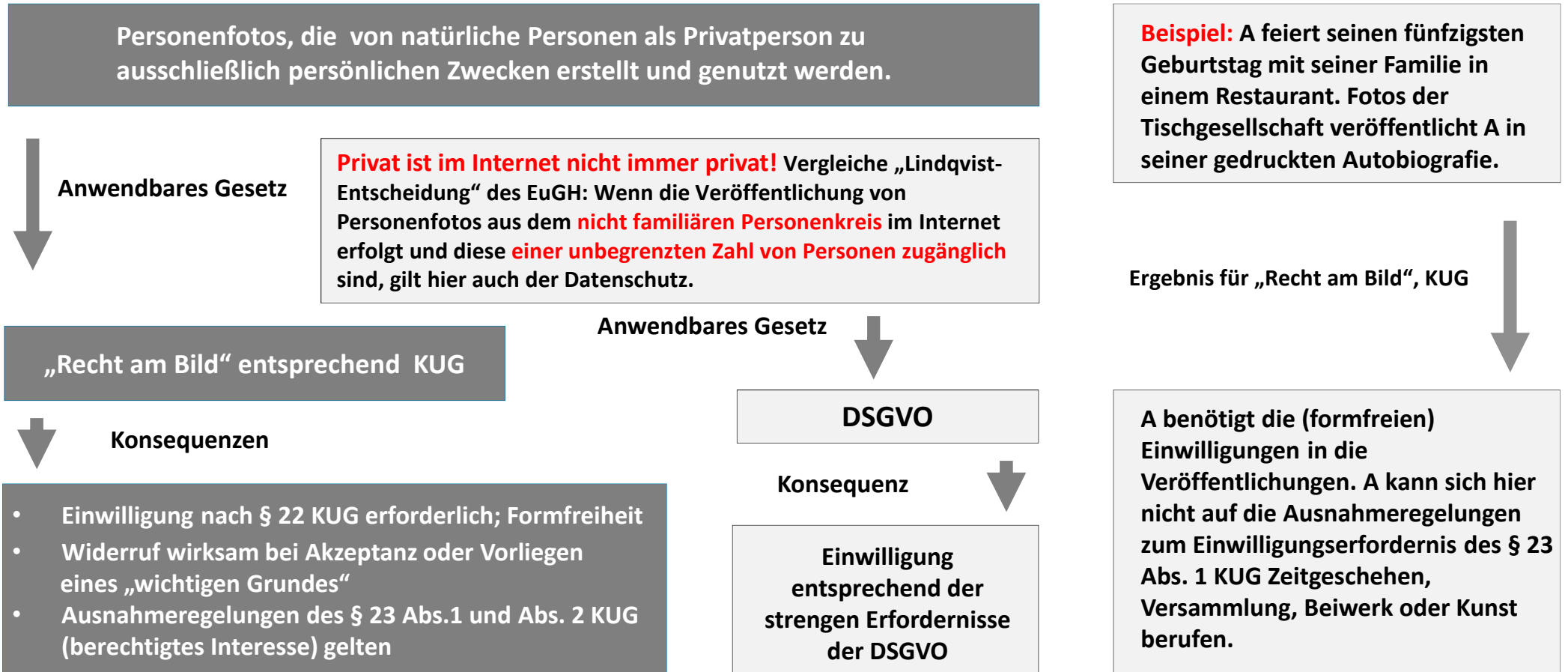


KUG und Datenschutz – Fallgruppe „private Fotos“



KUG und Datenschutz – Fallgruppe „Presseverlage und Presseagenturen“

Personenfotos, die durch Unternehmen oder Hilfsunternehmen (Agenturen) der Presse sowie durch Journalisten zur Berichterstattung („eigene Zwecke“) erstellt und veröffentlicht werden.



Unstreitig anwendbares Gesetz: KUG

„Recht am Bild“ entsprechend KUG wie bisher anwendbar. Medienprivileg (weitgehende Freistellung vom Datenschutz) zukünftig zu regeln durch Landespressegesetze und / oder Landesdatenschutzgesetze und durch den Rundfunkstaatsvertrag (für Telemedien). Die Landesgesetzgeber werden das Medienprivileg unter Gebrauch der Öffnungsklausel (Art. 85 DSGVO) absichern.



Konsequenzen nach KUG

- Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich; Formfreiheit
- Widerruf wirksam bei Akzeptanz oder Vorliegen eines „wichtigen Grundes“
- Ausnahmeregelungen entsprechend § 23 Abs.1 und Abs. 2 KUG gelten (siehe Beispiel rechts)

Beispiel: Ein Fotoreporter eines Zeitungsverlages fotografiert eine **Demonstrationsveranstaltung**. Veröffentlicht werden Übersichten und Redner am Mikrophon in der Print- und Onlineausgabe der Zeitung.



Ergebnis nach KUG

Die Redaktion benötigt hier **ausnahmsweise keine Einwilligungen** der abgebildeten Personen. Denn nach § 23 Abs. 1 ist die Veröffentlichung bei der Darstellung von „Zeitgeschehen“ und „Versammlungen“ zu dulden. Es sei denn, der Abgebildete kann ein „berechtigtes Interesse“ dagegen geltend machen (§ 23 Abs. 2 KUG).

KUG und Datenschutz – Fallgruppe „selbständige Unternehmenspresse“

Personenfotos, veröffentlicht in rechtlich und organisatorisch selbständigen Unternehmenspublikationen zur Kunden- und Mitgliederpflege:

Medienprivileg (weitgehende Freistellung vom Datenschutz) gilt, wenn Redaktion autonom handelt (hierarchische u. rechtliche Trennung vom herausgebenden Unternehmen) und organisatorisch selbständig ist (räumliche u. technische Trennung vom Unternehmen)



Unstreitig anwendbares Gesetz

„Recht am Bild“ entsprechend KUG wie bisher anwendbar



Konsequenzen nach KUG

- Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich; Formfreiheit
- Widerruf mit Wirkung für die Zukunft wirksam bei Akzeptanz oder Vorliegen eines „wichtigen Grundes“
- Ausnahmeregelungen entsprechend § 23 KUG anwendbar (Zeitgeschehen, Versammlung, Beiwerk).

Beispiel: Fotoreportage über eine Winzerfamilie und ihr Weingut in der redaktionell und organisatorisch unabhängigen Zeitschrift einer Fluggesellschaft.



Ergebnis nach KUG

Die Redaktion benötigt hier die Einwilligung der gezeigten Personen entsprechend des § 22 KUG in die konkrete Veröffentlichung im Kundenmagazin der Fluggesellschaft. Die Einwilligung ist nicht zwingend an eine Schriftform gebunden.

KUG und Datenschutz – Fallgruppe „unselbständige Unternehmenspresse“

Personenfotos in Unternehmenspublikationen, die unter der redaktionellen Leitung des Unternehmens (z. B. einer Wohnungsbaugesellschaft) entstehen und deren Veröffentlichung dem Informationsinteresse der Kunden bzw. der Mitglieder dient.



Rechtsprechung (BGH) bisher nach KUG

Jedenfalls dann, wenn es sich um Berichterstattung handelt, die dem Informationsinteresse der Mitglieder dient. Der Medienbegriff sei weit zu fassen.



Konsequenzen nach KUG

- Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich; Formfreiheit
- Widerruf mit Wirkung für die Zukunft wirksam bei Akzeptanz oder Vorliegen eines „wichtigen Grundes“
- Ausnahmeregelungen zum Einwilligungserfordernis entsprechend § 23 KUG gelten (Zeitgeschehen, Versammlung und Beiwerk, sofern der Abgebildete kein „berechtigtes Interesse“ gegen die Veröffentlichung geltend machen kann

„Mieterfest-Urteil“ BGH: Datenschutzgesetze wurden nicht angewendet, sondern das KUG. Die Veröffentlichungen bedurften keiner Einwilligung, da es sich bei dem Fest um Zeitgeschehen im Sinne der Ausnahmeregelung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG handelte.



Ergebnis bei Anwendung der Datenschutzgesetze

Bei Anwendung der DSGVO ist die Veröffentlichung u. U. rechtskonform, wenn die Fotos zur Wahrung der „berechtigten Interessen“ des Unternehmens „erforderlich“ waren und die Rechte der fotografierten Personen die Interessen des Unternehmens nicht überwiegen. (Rechtsgüterabwägung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f.



Was tun?

Rechtsprechung zur Interessenabwägung nach DSGVO abwarten. Sicher zur Zeit mit Einwilligungen.

KUG und Datenschutz – Fallgruppe „öffentliche Stellen“

Fotos von Personen in Publikationen zur Öffentlichkeitsarbeit einer öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtung (Behörde, Gebietskörperschaft, staatliche Universität usw.) im Dienst der Aufgabenerfüllung der ihrer Kraft Gesetz oder durch Satzung zugewiesenen Aufgabe.



Anwendbares Gesetz nach bisheriger Rechtsprechung ist das KUG

Nach der bisherigen Rechtsprechung werden hier die Regelungen zum „Recht am Bild“ entsprechend des KUG angewendet. Personifizierte Berichterstattung darf dabei thematisch jedoch nur im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung geschehen. Öffentlichkeitsarbeit mit Fotos ist nach dem KUG zu beurteilen.



Konsequenzen nach KUG

- Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich; Formfreiheit
- Widerruf mit Wirkung für die Zukunft wirksam bei Akzeptanz oder Vorliegen eines „wichtigen Grundes“
- Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis entsprechend § 23 Abs.1 KUG (Zeitgeschehen, Versammlung, Beiwerk)
- Prüfung des „berechtigten Interesses“ nach § 23 Abs. 2 KUG

Beispiel: Fotoveröffentlichung einer staatlichen Hochschule (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist dann nicht rechtswidrig, wenn sie von der gesetzlichen Aufgabenzuweisung zur Hochschulinformation gedeckt ist und (!) die Redaktion sich auf eine Einwilligung entsprechend § 22 KUG oder deren Ausnahmeregelungen stützen kann.



Konsequenzen nach DSGVO

1. Die Hochschule als „öffentliche Stelle“ benötigt eine **Einwilligung** entsprechend DSGVO und dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz, Art. 7 DSGVO: Nachweis- und Dokumentationspflicht (Art. 7 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Schriftform zu empfehlen. **Widerruf** jederzeit ohne Grund mit Wirkung für die Zukunft möglich (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

2. Rechtsgrundlage «öffentliches Interesse» nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e? Ungeklärt!



Was tun?

Zukünftige Rechtsprechung zum „öffentlichen Interesse“, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, abwarten. Sicher zur Zeit nur mit Einwilligung gemäß DSGVO.

KUG und Datenschutz – Fallgruppe „Mitarbeiterfotos zur Öffentlichkeitsarbeit“

Fotos, die Mitarbeiter des Unternehmens zeigen und auf Veranlassung oder direkt durch das Unternehmen zur Öffentlichkeitsarbeit angefertigt und veröffentlicht werden.



Bisher anwendbares Gesetz nach der Rechtsprechung des BAG

„Recht am Bild“ entsprechend KUG und datenschutzrechtliche Grundsätze



Konsequenzen nach KUG

- Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich und hier zusätzlich: Schriftform (Unterschrift), Freiwilligkeit, Anlassbezogenheit
- Widerruf wirksam bei Akzeptanz oder Vorliegen eines „wichtigen Grundes“
- Ausnahmeregelungen entsprechend auf Mitarbeiterfotos entsprechend § 23 KUG anwendbar? Regelmäßig würde bei werblichen Nutzungen der Abgebildete ein „berechtigtes Interesse“ (§ 23 Abs. 2 KUG) gegen die Duldungspflicht der Veröffentlichung geltend machen können

Bundesarbeitsgericht, Urteil v. 11. Dezember 2014, Az. 8 AZR 1010/13: Angestellter Gabelstaplerfahrer in einem Imagefilm eines Unternehmens



Konsequenzen

Bei Anwendung der DSGVO ist die Veröffentlichung in dem Imagefilm **rechtswidrig**. Denn nach Art. 7 Abs. 3 Satz 3 DSGVO ist die betroffene Person auch darüber zu belehren, dass sie jederzeit ihre Einwilligung widerrufen kann. Das war hier nicht der Fall. Weiter ist der Widerruf jederzeit ohne Grund mit Wirkung für die Zukunft möglich (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Der Mitarbeiter hat mit seinem Lösungsbegehren gegenüber seinem (hier ehemaligen) Arbeitgeber rechtswirksam widerrufen.



Was tun?

Einwilligungen entsprechend DSGVO einholen!